

„Von der Sachwalterschaft zur Erwachsenenvertretung“

Dr. Peter Schlaffer, Geschäftsführer von VertretungsNetz
21.10.2016



**Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft:
Mehr Selbstbestimmung, weniger Bevormundung**

1

Übersicht

1. Kritik an der Sachwalterschaft
2. Daten zur Sachwalterschaft
3. Subsidiarität der Sachwalterschaft
4. Clearingauftrag und -erfolge
5. Projekt „Clearing plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“
6. Würdigung der geplanten Reform

2

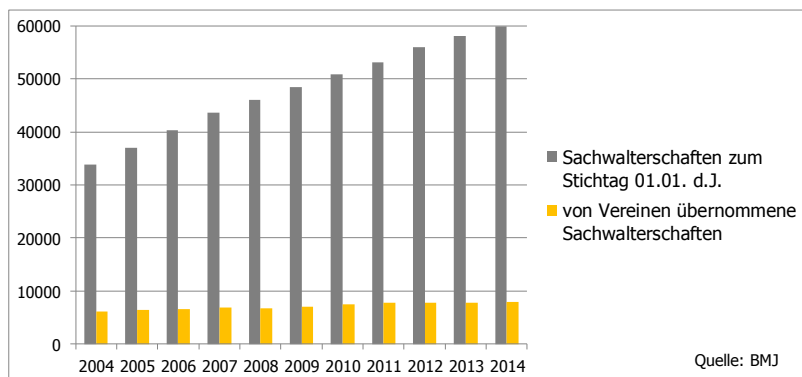
1. Kritik am derzeitigen System

- Sachwalterschaft wird oft unreflektiert und als Ausgleich struktureller Probleme eingesetzt.
- Es mangelt an Unterstützungssystemen.
- Sozialrechtliche Ansprüche führen oft zur Anregung einer Sachwalterschaft.
- Es fehlen barrierefreie Wege zum Recht.
- Mit der Bestellung verliert die betroffene Person im Wirkungskreis des Sachwalters ihre Geschäftsfähigkeit.
- 2007 wurde die "Wunschermittlungspflicht" eingeführt. Das bedeutet, dass die SachwalterIn sich an dem Willen und den Bedürfnissen der betroffenen Person orientieren muss. Diese hat sich m.E. nicht durchgesetzt.

3

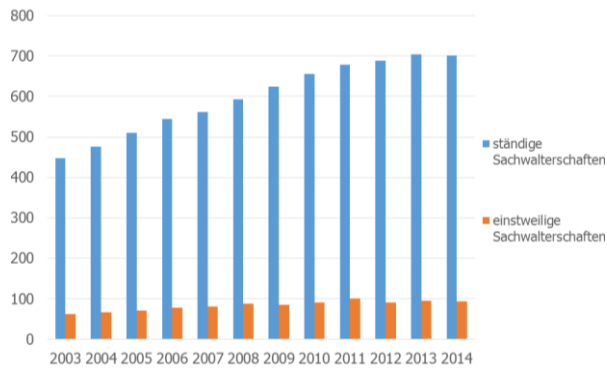
2. Daten zur Sachwalterschaft

**Anzahl der Sachwalterschaften in Österreich
Anteil der Vereinssachwalterschaft**



4

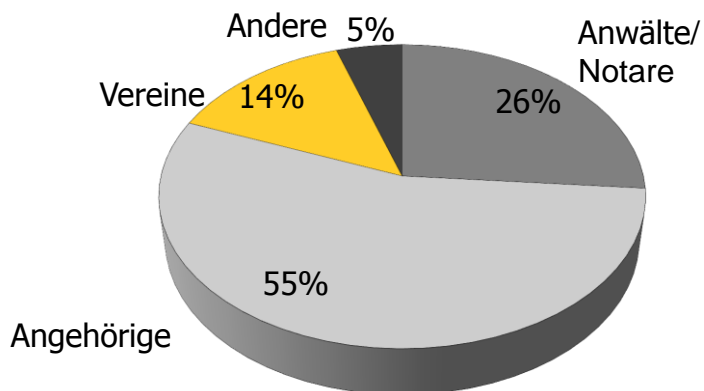
Sachwalterschaften pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

5

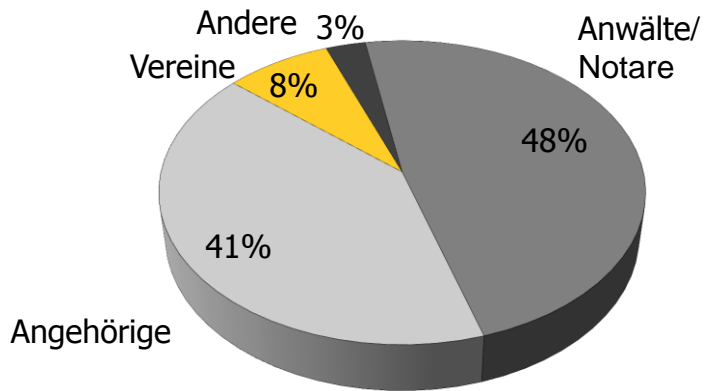
Wer wird Sachwalter?



Quelle: BMJ 2015

6

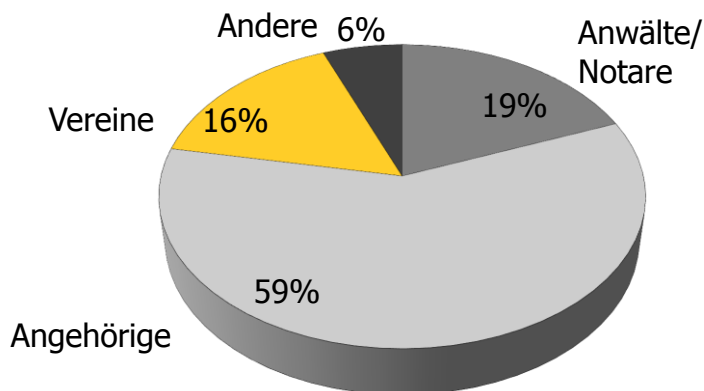
Verteilung in Wien



Quelle: BMJ 2015

7

Verteilung Österreich ohne Wien



Quelle: BMJ 2015

8

3. Subsidiarität der Sachwalterschaft

Seit 2007 gibt es dafür zwei besondere Instrumente:

1. Vorsorgevollmacht
für einzelne oder alle Angelegenheiten der betroffenen Person
2. Angehörigenvertretung
durch bestimmte nahe Angehörige in Rechtsgeschäften des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs

Beide Instrumente beeinträchtigen nicht die Geschäftsfähigkeit, es findet allerdings keine laufende gerichtliche Kontrolle statt.

Österreichisches Zentrales Verretungsverzeichnis

Verteilung der Registrierungen im ÖZVV:	Stand per 29.2.2016
Vorsorgevollmacht	26.204
Sachwalterverfügung	1.821
Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	13.444
Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	283
Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung	42.369
Summe	84.121

4. Clearingauftrag und –erfolge

Clearingauftrag § 4 VSPBG (1/2)

-> seit 2007

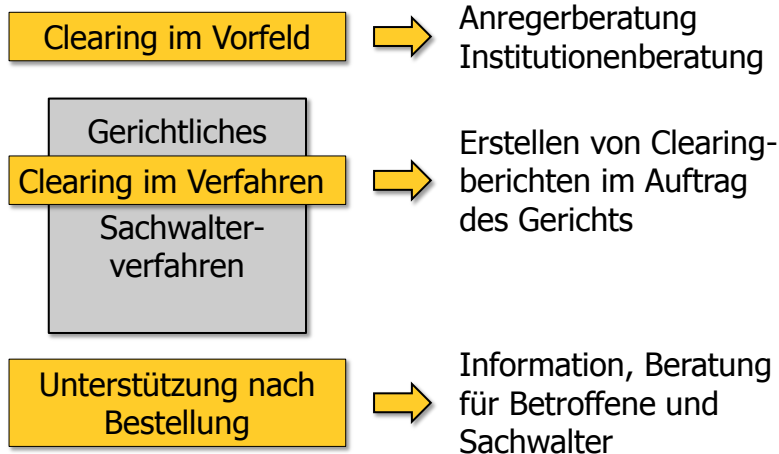
Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern (Vereinsachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz – VSPBG)

(1) Der Verein hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten nahe stehende Personen oder sonstige Personen oder Stellen, die die Bestellung eines Sachwalters anregen, über das Wesen der Sachwalterschaft und mögliche Alternativen zu informieren.

Clearingauftrag § 4 VSPBG (2/2)

(2) Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens hat der Verein, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten abzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalterin Frage kommen. Darüber hat der Verein dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, zu berichten.

(3) Der Verein hat nahe stehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Sachwalterschaft zu beraten.



Erstellen von Clearingberichten

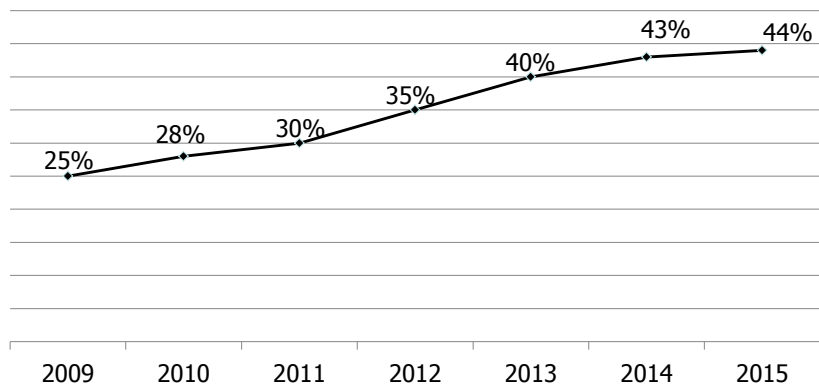
- Im Auftrag des Gerichtes
- Recherche, Kontakt mit der betroffenen Person und mit Personen im Umfeld
- Einschätzung zu den Clearingfrage?
 - Gibt es Alternativen zur Sachwalterschaft?
 - Wer kommt als Sachwalter in Frage?
 - Welche Angelegenheiten sind zu besorgen?
- Abschluss mit Bericht an das Gericht

Clearing - Ziele

- Wahrung von Selbstbestimmung
- Allgemeine Information und Aufklärung zu Sachwalterschaft
- Vermeidung von unnötigen Sachwalterschaften
- Aufzeigen und Bekanntmachen von Alternativen
- Eingrenzen der Sachwalterschaft
- Unterstützung nahestehender Personen als Sachwalter

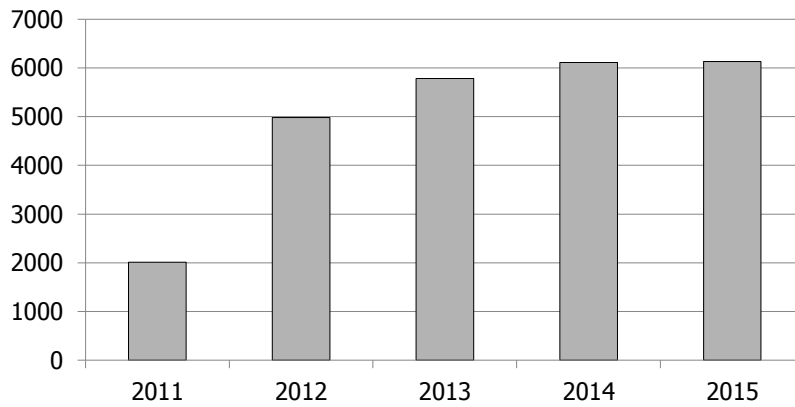
15

Anteil Clearing in den SW-Verfahren



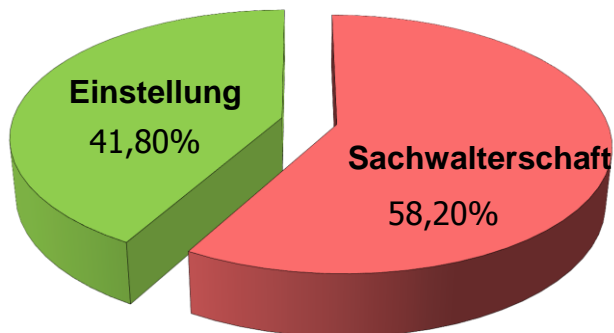
16

Anzahl der Clearingberichte



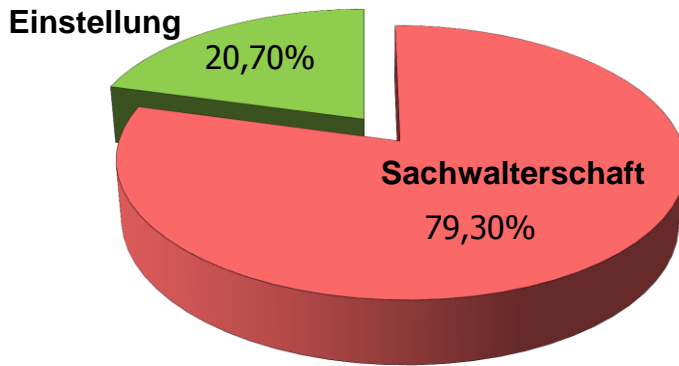
17

IRKS Studie: Verfahren mit Clearing

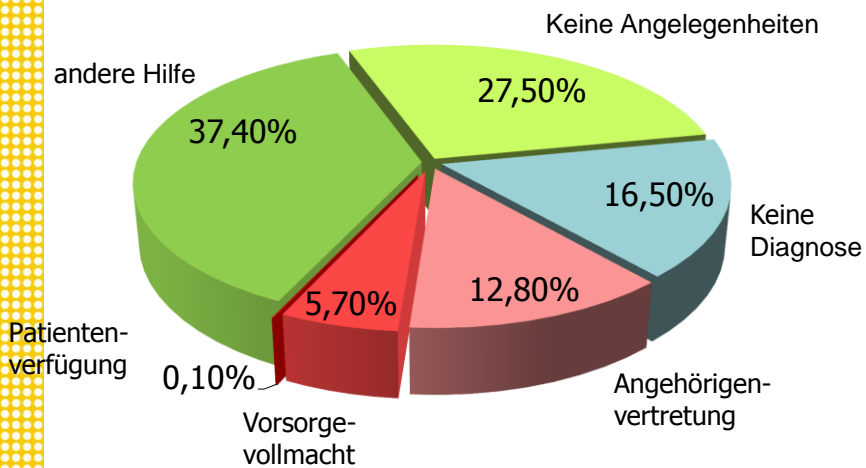


18

IRKS Studie: Verfahren ohne Clearing



Gründe für Einstellungsempfehlungen



Clearing ist ein Erfolg - Ergebnisse der Evaluation (1/2)

1. Seit der Reform 2007 ist das Verhältnis Bestellung : Einstellung des Verfahrens von 3:1 auf 2:1 gesunken -> signifikanter Effekt bei der Vermeidung von Sachwalterschaften
2. Mehr Rücksicht auf Betroffene und ihren Willen bzw. ihre Wünsche, Wahrung der Persönlichkeitsrechte -> Stärkung der Selbstbestimmung
3. Anregerberatung: In 4 von 10 Fällen gelingt es, Alternativen zu Sachwalterschaft zu finden (z.B. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger).
4. Bei Einsatz von Clearing kommt es öfter zu Begrenzung oder Befristung von Sachwalterschaften.

21

Clearing ist ein Erfolg - Ergebnisse der Evaluation (2/2)

5. Gerichte folgen Empfehlungen der Clearing-Berichte in rund 85% der Fälle (-> hohe Qualität und Zufriedenheit mit den Berichten)
6. Gute Kooperation und Kommunikation mit Gerichten (u.a. durch Präsenz der Vereine bei den Amtstagen)
7. RichterInnen sparen Zeit, Verfahren gewinnen an Qualität
8. VereinssachwalterInnen sind niederschwellige und kompetente AnsprechpartnerInnen und sind mit anderen sozialen Einrichtungen gut vernetzt

22

5. Projekt „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“

Modellprojekt mit Begleitforschung durch IRKS*

- Projektziele:
 - Verhinderung von weiteren Sachwalterschaften bzw. vermehrtes Zurückgreifen auf Alternativen
 - Aktivierung des persönlichen Umfeldes zur Unterstützung
- Ergebnis:
 - in beinahe 2/3 der Fälle konnte die Empfehlung abgegeben werden SW-Verfahren einzustellen

*Der Bericht der Begleitforschung zu unserem Modellprojekt „Clearing Plus - Unterstützung zur Selbstbestimmung“ ist als E-Book unter folgendem Link verfügbar: http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/UzS_ebook.pdf

6. Würdigung der geplanten Reform (1/4)

- Mit dem neuen Gesetz wird im Sinn der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen in deutlicher Weise entsprochen.
- In diesem Sinne ist die Einbindung betroffener Menschen in die Arbeitsgruppen des BMJ zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfes besonders hervorzuheben. Für die Gestaltung der Diskussionen in den Arbeitsgruppen sowie deren Unterstützung durch Elemente Leichter Sprache ist der verantwortlichen Abteilung im BMJ Anerkennung auszusprechen.

6. Würdigung der geplanten Reform (2/4)

- VerträtungsNetz befürwortet das **obligatorische Clearing („Abklärung“)**. Dies bedeutet, dass bei jeder Anregung ein genauer Blick auf die Sachlage, die Bedürfnisse des Betroffenen und das Umfeld geworfen wird.
- Ebenso bejaht VerträtungsNetz, dass die gerichtliche **Erwachsenenvertretung** nur mehr **befristet** (drei Jahre) und nur mehr für bestimmte Angelegenheiten zum Einsatz kommen soll.
- VerträtungsNetz begrüßt den Wegfall der bislang mit der Sachwalterbestellung verbundenen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

25

6. Würdigung der geplanten Reform (3/4)

Wesentlich für das Konzept „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“ ist eine Haltungsänderung:

- Weg vom stellvertretenden Handeln für Betroffene, hin zur Suche nach Lösungen gemeinsam mit den Betroffenen. Dabei werden das persönliche Umfeld sowie professionelle soziale Dienste einbezogen.
- Unterstützung ist meist bei finanziellen Angelegenheiten und Behördenkontakten gefragt, aber auch bei der Organisation persönlicher Betreuung und Versorgung, damit Betroffene etwa möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben können.

26

6. Würdigung der geplanten Reform (4/4)

Eines aber hat „Clearing Plus“ sehr deutlich gezeigt:

- Die Länder sind gefordert und müssen intensiv am Aufbau von Erwachsenensozialarbeit und Modellen unterstützter Entscheidungsfindung arbeiten. Nach Überzeugung von VertretungsNetz können Menschen mit Behinderung durch **barrierefreie Verfahren** in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche eigenständig zu wahren, sodass eine **Vertreterbestellung vermieden** werden kann.
- Schließlich würde eine neu zu entwickelnde Form einer **amtswegigen Hilfeleistung** die Umsetzung der in Art 28 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehene Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und sozialen Schutzes auch ohne Vertretung weitgehend realisieren und Inklusion ermöglichen.

27

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

..... Dr. Peter Schlaffer
..... Geschäftsführer
..... VertretungsNetz – Zentrale
..... Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
..... T 01/ 330 46 00-100
..... F 01/ 330 46 00-300
..... M 0676/ 83308-8100
..... Peter.Schlaffer@vsp.at
..... www.vertretungsnetz.at
..... VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
..... Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530



28